

MIGRATIONSAMT KANTON AARGAU

Merkblatt

Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländer neues Vorgehen ab 1. Februar 1999 (Änderungen per 01. Juli 2002)

Das Bundesamt für Ausländerfragen in Bern (BFA) hat die Visumpraxis für Besuchsaufenthalte von visumpflichtigen Ausländern per 1. Februar 1999 wie folgt neu festgelegt:

1. Der **Besucher resp. die Besucherin** muss das Visumgesuch mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der am Wohnort zuständigen **schweizerischen Auslandsvertretung** einreichen. Dem Visumantrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes oder der beabsichtigten Durchreise durch die Schweiz nachweisen. Der Besucher resp. die Besucherin muss über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt in der Schweiz verfügen. Die Auslandsvertretung entscheidet, ob der Antragsteller eine zusätzliche formelle Garantieerklärung des Gastgebers benötigt. Im Zweifelsfall händigt sie die nummerierte Garantieerklärung aus.
2. Der Besucher resp. die Besucherin ergänzt die Garantieerklärung und leitet diese an die garantierende Person (**Garantin**) im Kanton Aargau weiter.
3. Die Garantin ergänzt und unterzeichnet die Garantieerklärung. Zudem schliesst sie für den Besucher resp. die Besucherin eine entsprechende Krankenversicherung ab. Anschliessend leitet sie die genannten Unterlagen an die zuständige **Einwohnerkontrolle** zur Prüfung weiter.
4. Die Stadt- bzw. Gemeindebehörden prüfen insbesondere, ob die Garantin im Kanton Aargau ordentlich gemeldet und mündig ist, sie gewillt und in der Lage ist, die Aufenthaltskosten zu übernehmen und sie ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt (Betreibungen, Lohnpfändungen etc.).
5. Die Gebühr für die Bestätigung durch die Einwohnerkontrolle beträgt Fr. 20.--, diejenige für das Migrationsamt Fr. 16.-- (wird per 01. Juli 2002 durch die Einwohnerkontrolle erhoben).
6. Die von der Einwohnerkontrolle bestätigte Garantieerklärung ist dem **Migrationsamt Kanton Aargau** unter Beilage der Quittung der abgeschlossenen Krankenversicherung zuzustellen.
7. Das Migrationsamt Kanton Aargau prüft unter anderem die Garantieerklärung und auch den Aspekt, ob eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise gesichert erscheint. Sie leitet die Garantieerklärung im Zustimmungsfall via diplomatischem Kurier an die zuständige schweizerische Auslandsvertretung weiter und setzt die Garantin schriftlich darüber in Kenntnis. Im Ablehnungsfall erlässt das BFA eine beschwerdefähige Verfügung.
8. Die Garantin setzt den Besucher resp. die Besucherin darüber in Kenntnis, dass er resp. sie sich frühestens in 14 Tagen bei der schweizerischen Auslandsvertretung über die Erteilung resp. die Verweigerung des Visums erkundigen kann.
9. Die Auslandsvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.
10. Bei Krankheits- resp. Todesfall kann die Garantin ein Inlandgesuch einreichen. Diesbezüglich muss sie sich an die Kantonale Fremdenpolizei wenden und eine Garantieerklärung anfordern (nur bei Vorlage eines Arztzeugnisses oder eines Todesscheines).